



Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Informationsveranstaltung

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

OT Dahlewitz

Durchführung des Erstattungsverfahrens für Schallschutzmaßnahmen nach dem Fluglärmsgesetz

Michael Thomas, Sachbearbeiter für Fluglärm im LUGV



Hintergrund des zugrunde gelegten Verfahrens

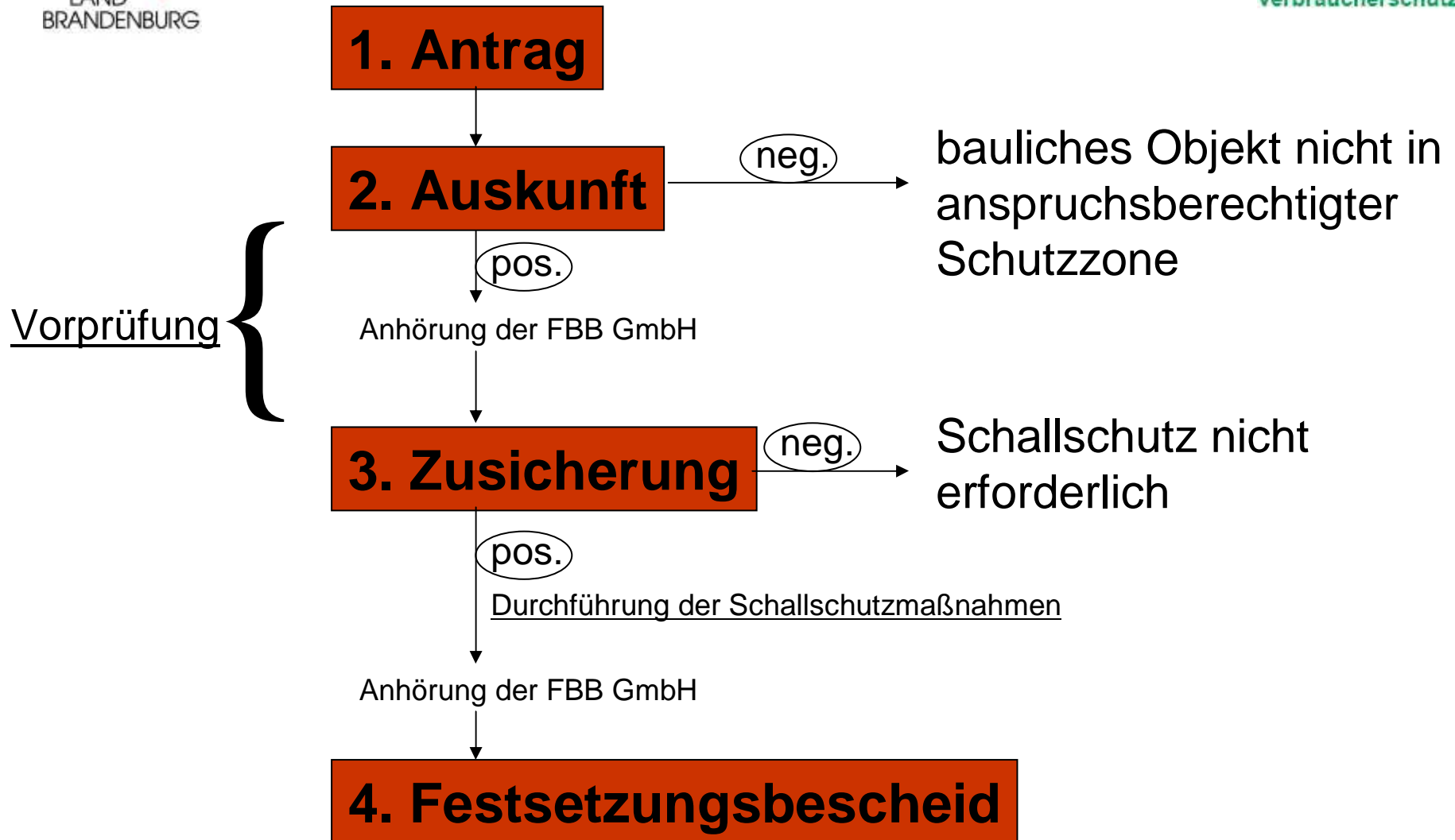
§§ 9, 10 FlugLärmG:

Erstattung erst, wenn bauliche Schallschutzmaßnahmen durchgeführt wurden



Mehrstufiges Erstattungsverfahren

Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz





1. Stufe: Antrag

Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Antragsformular des LUGV

→ Antrag auf Vorprüfung

Rücksendung an:
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz
- Technischer Umweltschutz, Referat T3 -
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke

Az. _____
(mit von der Behörde ausgestellt)

**Antrag auf Durchführung eines Vorverfahrens für die Erstattung
von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach
§§ 9, 10 FlugLärmG**

Hiermit beantrage ich/Wir Auskunft darüber, ob die unten genannte Wohninheit in
einer der anspruchsberechtigten Schutzzonen des Lärmschutzbereiches für den
Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg fällt. Sofern dies der Fall ist, beantrage
ich/Wir die Zusicherung für die Erstattung von Aufwendungen nach §§ 9, 10 des
Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG; BGBl. I, 2007, S. 2550).

Hinweise und Erläuterungen:

- Für die Durchführung des Vorverfahrens ist zunächst nur das Antragsformular auszufüllen.
Das Beilagen von Unterlagen ist nicht erforderlich.
- Sollte die Vorprüfung ergeben, dass die vom Antragsteller bezeichnete Wohninheit in einer
der anspruchsberechtigten Schutzzonen des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen
Berlin Brandenburg liegt, wird das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
(LUGV) weitere, in einem Anschreiben näher bezeichnete Unterlagen vom Antragsteller
erfordern.
- Im weiteren Verlauf des Vorverfahrens wird durch das LUGV geprüft, ob und in welchem
Kostenrahmen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind.
Auf Grundlage dieser Prüfung wird dem Antragsteller eine Zusicherung über den künftigen
Erfolg eines Erstattungsbescheides erteilt. Die Festlegung der tatsächlich erstattungsfähigen
Kosten erfolgt im Erstattungsbescheid.
- Kosten, die aufgrund der Durchführung von Schallschutzmaßnahmen entstehen, können im
Rahmen der gesetzlichen Kostenübernahmeregelungen nur dann erstattet werden, wenn
sachlich ein Anspruch feststeht. Es wird demnach empfohlen, vor Durchführung von
Schallschutzmaßnahmen das Ergebnis des Vorverfahrens abzuwarten.
- Für jede Wohninheit ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

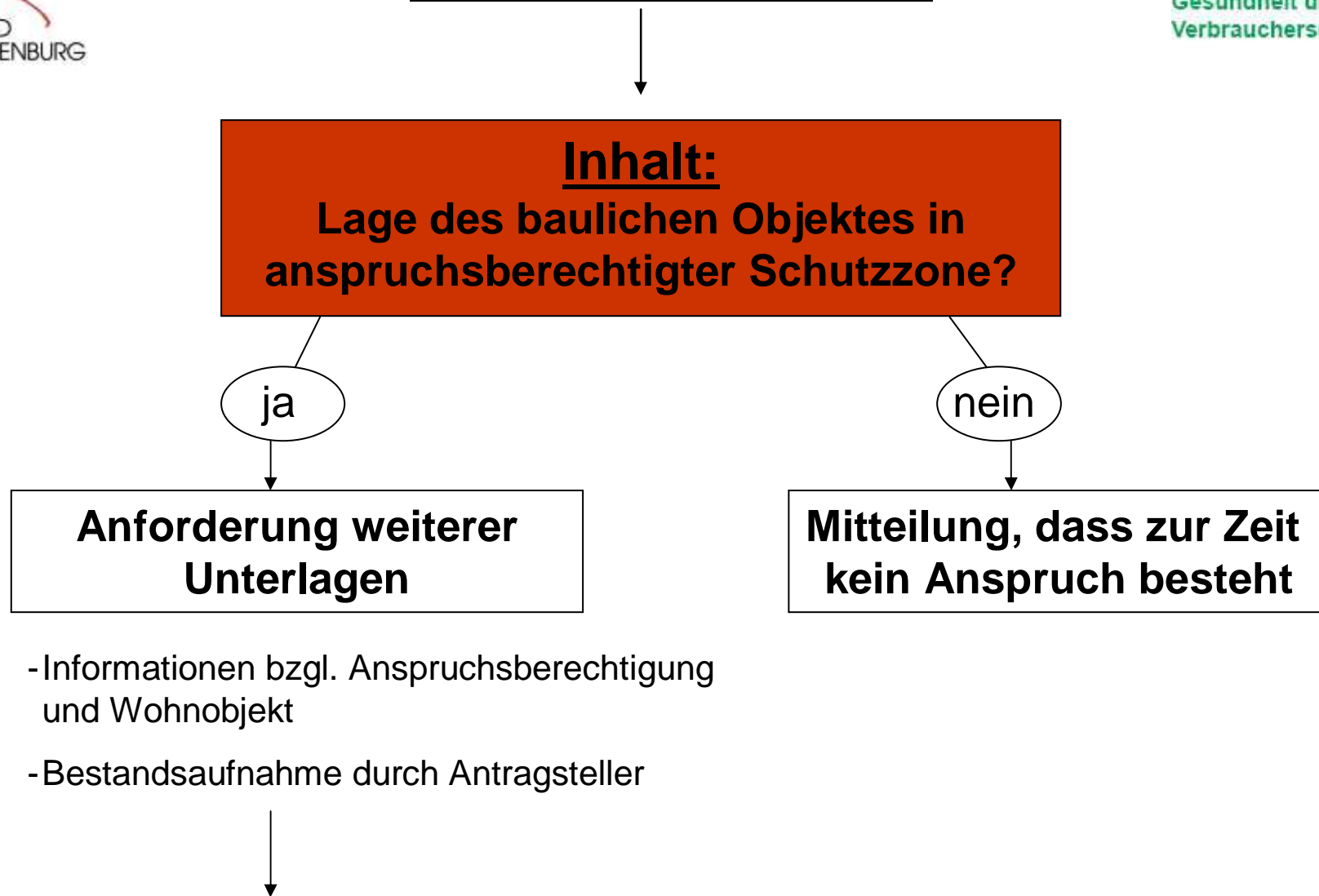
Verfahren für formlose Anträge

- falls formlose Anträge auf Erstattung von Kosten für Schallschutzmaßnahmen eingehen, werden diese ebenso nach dem mehrstufigen Erstattungsverfahren geprüft



2. Stufe: Auskunft

Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz





Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

↓

Prüfung durch LUGV, **ob** und **in welchem Umfang**
Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind

↓

Anhörung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB)

- gemäß §§ 38 Abs. 1, S. 2, 28 VwVfG
 - Gelegenheit der FBB GmbH, sich zu erheblichen Tatsachen zu äußern
 - Stellungnahme der FBB GmbH wird vom LUGV zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen
- ↓



3. Stufe: Zusicherung

Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Inhalt:

Zusage, dass mit Entstehung des Erstattungsanspruchs ein **Festsetzungsbescheid** für die Erstattung von Kosten für Schallschutzmaßnahmen in bestimmter Höhe erlassen wird

Vorteile:

- bei bestandskräftiger Zusicherung, Anspruch auf Erlass eines Festsetzungsbescheides bei Durchführung erforderlicher Maßnahmen
- Kostenrahmen für Schallschutzmaßnahmen vor Durchführung der Maßnahmen
- etwaige Einwände der FBB GmbH bereits vor Durchführung der Maßnahmen abgearbeitet

Beachte!

falls Prüfung ergibt, dass keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich:
Bescheid mit Feststellung, dass Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich



**Widerspruch und
Anfechtungsklage möglich**



4. Stufe: Festsetzungsbescheid

Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz



Festsetzung der von der FBB GmbH zu erstattenden Kosten

- in den meisten Fällen frühestens: ab August 2018 (erst dann Anspruchsentstehung!)
- nach Durchführung der in der Zusicherung aufgeführten Schallschutzmaßnahmen
- Einreichung von Rechnungsbelegen
- nochmalige Anhörung der FBB GmbH
- falls Einwände: Widerspruchs- und Klagemöglichkeit



Wie werden Erstattungsanträge behandelt, die nach Durchführung der Schallschutzmaßnahmen eingehen?

- hier: keine Zusicherung, da Maßnahmen bereits getätigt wurden
- falls Erstattungsanspruch bereits entstanden ist (in den meisten Fällen ab August 2018), erfolgt – bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen – Erlass eines Festsetzungsbescheides